Zeitschrift: Schweizerischer evangelischer Film- und Radiodienst

Herausgeber: Schweizerische protestantische Filmzentralstelle

Band: 1 (1948-1949)

Heft: 3

Rubrik: Statuten unseres Verbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auf vielseitigen Wunsch veröffentlichen wir machstehend noch einen Auszug aus den Statuten unseres Verbandes:

Art. 2

Der Verband bezweckt die umfassende Wahrung und Förderung aller protestantischen Interessen auf dem Gebiete des Films, des Radio, des Fermsehens und verwandter Gebiete.

Zu seinen Aufgaben gehört besonders:

- a) die Förderung des guten und die Bekämpfung des schlechten Films...
- d) Beschaffung und Vorführung von geeigneten Filmen (Normal -und Schmalfilmen).

e) Herausgabe von Druckschriften

f) Unterstützung und Heranbildung geeigneter Film- und Radiomitarbeiter.

g) Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen im Ausland.

h) Beratung und Auskunfterteilung an Kirchenbehörden, Pfarrämter und anderweitige protestantische Interessenten usw.

Art. 3

Als Mitglieder werden aufgenommen:

1) Oertliche protestantische Film-und Radiogemeinden
2) Einzelmitglieder an Orten, in denen keine solchen Gemeinden bestehen.
3) Als Kollektivmitglieder protestantische Organisationen, an deren Sitz keine protestantische Filmgemeinde besteht.

Mitglieder können werden: Alle natürlichen oder juristischen Personen, die einer der im Schweiz. Evang. Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchen oder einer auf biblisch-reformatorischem Boden stehenden Freikirche angehören.

Die Mitgliedschaft können nicht erwerben: Vollamtlich tätige Mitarbeiter am Rundspruch, Personen aus der Filmwirtschaft. (Kino. Verleih. Produktion etc.) sowie deren Organisationen.

Die Organe des Verbandes sind :

- 1. Die Generalversammlung.
- 2: Der Gesamtvorstand.
- 3. Der Arbeitsausschuss mit Filmprüfungskommission und Zentralstelle.
- 4. Evant. durch den Vorstand beste? te weitere Kommissionen, z.B. Redaktionskomission.
- 5. Die Kontrollstelle.

Art. 7

In die Kometenz der Generalversammlung fallen vor allem folgende Geschäfte:

- Wahl des Gesamtvorstandes und des Verbandspräsidenten.
- Wahl der Rechnungsrevisoren Abnahme der Jahresrechnung

Aenderung der Statuten

5) Rekursrecht in Mitgliedschaftssachen 6) Von den Mitgliedern vorgeschlagene Geschäfte, sofern diese mindes-tens 14 Tage vor der Generalversammlung beim Gesamtvorstand angemel-